

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018

Stud.-Ass. Kornel Pal Kiss

Am 21.02.2018 legte der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Ministerratsvortrag über den Entwurf des Bundesgesetzes vor, mit dem die Strafprozessordnung 1975 (StPO)¹, das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)² und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)³ geändert werden.⁴ Der Entwurf dient der Umsetzung des Sicherheitspaketes aus dem Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017-2022 „Zusammen. Für unser Österreich“. Außerdem dient dieser Entwurf zur Umsetzung der europäischen Rechtsentwicklung, insb. der „RL Terrorismus“⁵ sowie die „RL Unschuldsvermutung“⁶. Gemeinsam mit dem Entwurf des BMI zur Änderung des SPG, der StVO und des TKG⁷ bildet das Vorhaben das so genannte „Sicherheitspaket“. Dabei wurde das Ministerialentwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2017⁸ überarbeitet. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuregelungen überblicksartig dargestellt.

I. Strafprozessordnung 1975

a.) Lokalisierung einer technischen Einrichtung

Durch die Änderung der §§ 134 und 135 StPO soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung durch Einsatz technischer Mittel zur Feststellung von geographischen Standorten und IMSI-Nummern ohne Mitwirkung eines Anbieters geschaffen werden.

Tatsächlich wird diese Maßnahme unter Einsatz von sog. IMSI-Catchern bereits seit Jahren erfolgreich eingesetzt und nach den Angaben des Entwurfs auf §§ 134 Z 2, 135 Abs 2 StPO gestützt. Jetzt soll dennoch eine von den Bestimmungen des TKG 2003 unabhängige Definition und Regelung

¹ BGBl I 1975/631.

² BGBl I 1986/164.

³ BGBl I 2003/70.

⁴ Abrufbar unter

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/671711/8_16_gesetz.pdf/1bcc169c-7751-409a-874e-b4657a43b064 sowie unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00017/index.shtml.

⁵ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 S. 6, 15.03.2017.

⁶ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. L 65 S. 1, 11.03.2016.

⁷ Abrufbar unter

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/671711/8_15_gesetz.pdf/6400064a-bba2-46b6-8fb6-90e646889dfd sowie unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00015/index.shtml.

⁸ 325/ME, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00325/fname_646626.pdf (06.03.2018).

in der StPO vorgenommen werden. Die Definition der Maßnahme soll in § 134 Z 2a nF vorgenommen werden, während § 135 Abs 2a nF die materiellen Eingriffsvoraussetzungen der Maßnahme regeln soll.

In § 135 Abs 2a nF wird außerdem ausdrücklich festgelegt, dass der Einsatz eines IMSI-Catchers ausschließlich zur Feststellung der geographischen Standorte und IMSI-Nummern und keinesfalls zur Gesprächsüberwachung erfolgen darf. Ferner sieht § 140 Abs 1 Z 4 nF Verwendungsverbote für die unrechtmäßige Durchführung vor.

Die Regelungen über die Lokalisierung einer technischen Einrichtung mittels IMSI-Catchers sollen mit 01.06.2018 in Kraft treten.

b.) Definition der Überwachung der Nachrichten

Durch § 134 Z 3 nF soll eine neue klare und transparente Definition der „Überwachung von Nachrichten“ losgelöst von Begriffen des TKG 2003 geschaffen werden. Danach soll die Überwachung von Nachrichten und Informationen erfasst werden, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Die geänderte Definition soll mit 01.06.2018 in Kraft treten.

c.) Beschlagnahme von Briefen

Gem. § 135 Abs 1 nF soll die Beschlagnahme von Briefen nicht mehr voraussetzen, dass der Beschuldigte sich in Haft befindet oder seine Vorführung oder Festnahme angeordnet wurde. Damit soll die Beschlagnahme von Briefen unbekannter Täter oder auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter ermöglicht werden. Diese Änderung ist erforderlich, weil in den letzten Jahren die Zustellung von insb. im Darknet verkauftem Suchtgift, Waffen, etc. durch Paketsendungen erfolgt. Auf solche Briefe kann man aber nach der derzeit geltenden Rechtslage dann nicht zugreifen, wenn sich der Beschuldigte nicht in Haft befindet bzw. seine Vorführung oder Festnahme nicht angeordnet wurde.

Die Beschlagnahme von Briefen ist aber weiterhin nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung zulässig. Die geänderten Regelungen über die Beschlagnahme von Briefen sollen mit 01.06.2018 in Kraft treten.

d.) Überwachung verschlüsselter Nachrichten

Durch den neuen § 135a soll eine neue Ermittlungsmaßnahme eingeführt werden, die die Überwachung von verschlüsselten Nachrichten via WhatsApp, Skype, etc. ermöglicht.

Die Definition dieser neuen Ermittlungsmaßnahme soll in § 134 Z 3a stattfinden und soll eindeutig klarstellen, dass zur Durchführung dieser Überwachung nur die Installation eines Programms in dem Computersystem zulässig ist. Andere Möglichkeiten, wie der Einbau von Hardware-Komponenten sind nicht zulässig. Dieses Programm soll ohne Kenntnis des Inhabers oder sonstiger Verfügungsberechtigter die Verschlüsselung der Nachrichten und Informationen entkräften.

Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll gem § 135a Abs 1 nF in drei Fällen zulässig sein. Gem. Z 1 soll sie einerseits in den Fällen des § 135 Abs 2 Z 1 zulässig sein, also beim dringenden Verdacht, dass eine von der Kommunikation betroffene Person eine andere entführt oder sich sonst ihrer bemächtigt hat und sich auf Nachrichten beschränkt, von der anzunehmen ist, dass sie zur Zeit der Freiheitsentziehung vom Beschuldigten übermittelt, empfangen oder gesendet wird.

Zweitens soll sie zulässig sein, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann, sofern der Inhaber oder Verfügungsberechtigte des Computersystems, in dem ein Programm zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten installiert werden soll, der Überwachung zustimmt.

Ferner soll diese Maßnahme in den Fällen des § 136 Abs 1 Z 3 nF zulässig sein sowie wenn die Aufklärung eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ansonsten wesentlich erschwert wäre. Zusätzlich muss entweder der Inhaber oder Verfügungsberechtigte des Computersystems einer solchen Straftat verdächtig sein oder aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass eine wegen solcher Taten verdächtige Person das System benutzen wird.

Außerdem ist die Überwachung verschlüsselter Nachrichten in all diesen Fällen nur dann zulässig, wenn das Programm nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme funktionsunfähig ist oder ohne dauerhaften Schaden wieder entfernt werden kann und keine Schäden an anderen Computersystemen bewirkt.

Die entsprechenden Verwendungsverbote sollen in § 140 Abs 1 nF geregelt werden.

Aus Anlass dieser neuen Ermittlungsmethode soll auch die Definition des Ergebnisses in § 134 Z 5 nF angepasst werden.

Die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll erst mit 01.04.2020 in Kraft treten und vorläufig bis 31.03.2025 befristet sein.

e.) Anlassdatenspeicherung (soq.Quick-freeze)

Gem. §§ 135 Abs 2b, 137 und 138 sollen Anbieter und sonstige Dienstleister aufgrund einer staatsanwaltlichen Anordnung bei Vorliegen eines Anfangsverdachts verpflichtet werden, von der Löschung der Daten einer Nachrichtenübermittlung abzusehen.

Der Speicherfrist wird individuell in der Anordnung bestimmt und darf gem. § 135 Abs 2b nF maximal 12 Monate erfassen. Die von der Lösungsverpflichtung ausgenommenen Daten sind gem. § 138 Abs 2 nF nach Ablauf der angeordneten Dauer oder auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zu löschen.

Die Definition der Anlassdatenspeicherung soll in § 134 Z 2b nF vorgenommen werden.

Bemerkenswerterweise wird die Anlassdatenspeicherung unter den Verwendungsverböten des § 140 Abs 1 nF nicht genannt.

Die Regelungen über die Anlassdatenspeicherung sollen mit 01.06.2018 in Kraft treten.

f.) *Optische und akustische Überwachung von Personen*

Die optische und akustische Überwachung von Personen gem. § 136 Abs 1 Z 3 nF soll in Umsetzung der RL Terrorismus künftig auch zur Aufklärung von terroristischen Straftaten (§ 278c StGB), der Terrorismusfinanzierung (278d StGB) und der Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB) zulässig sein.

II. Staatsanwaltschaftsgesetz

Gem. § 10a Abs 1 nF sollen die Staatsanwaltschaften bei der Überwachung verschlüsselter Nachrichten – wie auch bisher im Fall einer optischen und akustischen Überwachung – bereits über die beabsichtigte Anordnung der Maßnahme den Oberstaatsanwaltschaften berichten.

Außerdem sind gem. § 10a Abs 2 nF auch Strafsachen, in denen eine Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a nF StPO angeordnet wurde, in die jährlichen gesonderten Berichte der Staatsanwaltschaften an die Oberstaatsanwaltschaften miteinzubeziehen.

Diese Änderungen des StAG sollen erst mit 01.04.2020 in Kraft treten und mit Ablauf des 31.03.2025 wieder außer Kraft treten.

III. Telekommunikationsgesetz 2003

Durch § 99 Abs 2 Z 4 nF soll ein Verweis auf die Anordnung der StA nach § 135 Abs 2b nF StPO als weiterer Grund für die unterlassene Löschung der Verkehrsdaten geschaffen werden.

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung der Daten nach § 94 Abs 4 und gegen eine staatsanwaltliche Anordnung über Unterlassung der Löschung der Daten nach § 99 Abs 2 Z 4 nF soll in § 109 Abs 3 Z 22 und 23 nF zu einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 37.000,- erklärt werden.

Diese Änderungen des TKG 2003 sollen mit 01.06.2018 in Kraft treten.